

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Hamm/Lippstadt, den 01. September 2011

Seite 46

Nr. 11

Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung von Hilfskräften an der Hochschule Hamm-Lippstadt

1. Diese Richtlinien gelten für wissenschaftliche Hilfskräfte, die ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben (im Weiteren: wissenschaftliche Hilfskräfte) und Hilfskräfte vor Abschluss ihres Studiums, die als Studierende an einer Hochschule eingeschrieben sind (im Weiteren: studentische Hilfskräfte). Studierende in einem Masterstudiengang werden als wissenschaftliche Hilfskräfte beschäftigt. Studierende, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums erworben haben und sich in einem anderen Fachgebiet im Zweitstudium befinden, werden als studentische Hilfskräfte beschäftigt.

Die Gesamtdauer der Beschäftigung als SHK sowie als WHK darf in Anwendung von § 2 Abs. 1 Wiss-ZeitVG insgesamt 6 Jahre nicht überschreiten. Die jeweilige Einzelvertragsdauer darf einen Zeitraum von 1 Jahr nicht überschreiten.

Bei der Vergabe der Tätigkeiten sind die Aspekte des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu berücksichtigen.

Wissenschaftliche Hilfskräfte (WHK)

- 2a. Für wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten können an der Hochschule Hamm-Lippstadt WHK beschäftigt werden. Die Aufgaben richten sich nach dem jeweils vorliegenden Hochschulabschluss und orientieren sich an § 46 Hochschulgesetz. WHK kann hierbei die Aufgabe übertragen werden, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen praktischer Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Zugleich soll die wissenschaftliche Ausbildung und Fortbildung der Beschäftigten –auch durch eigene wissenschaftliche Arbeit– gefördert werden.

Die WHK werden in der Woche mit höchstens 17 Zeitstunden durchschnittlich beschäftigt. Übt eine WHK eine Tutorentätigkeit aus, so umfasst eine Zeitstunde 45 Minuten Arbeit in der Gruppe und 15 Minuten für die hierfür erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeiten.

- b. Im Einzelnen werden die Dienstobliegenheiten der WHK von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Personen mit selbständigen Lehraufgaben oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern bestimmt, denen die wissenschaftlichen Hilfskräfte zugeordnet sind.
- c. WHK kann die Leitung von Tutorien übertragen werden, die in der Regel bestimmten Lehrveranstaltungen zugeordnet oder in sie eingeordnet sind.

Im Rahmen dieser Tutorien können folgende Aufgaben übertragen werden:

- Anleitung zum Studium

- Einführung in die Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur
- Anleitung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens
- Anleitung zum wissenschaftlichen Gespräch
- Anregung zur selbständigen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fachfragen
- Vertiefung und Ergänzung des in Lehrveranstaltungen gebotenen Stoffes
- Vorbereitung auf den in künftigen Lehrveranstaltungen gebotenen Stoff (auch in der vorlesungsfreien Zeit)

- d. Die Pauschalvergütung für WHK beträgt je Stunde (= 60 Minuten) durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit € 14,00. Die monatliche Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. Weitere Zahlungen erfolgen nicht. Die Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der WHK festgelegt ist.
3. Die Bestellung zur WHK ist nur zulässig, wenn kein anderes Beschäftigungsverhältnis zum selben Arbeitgeber besteht.
4. Nebentätigkeiten sind nach Maßgaben des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anzuzeigen.
5. Vor dem Ablauf der vorgesehenen Beschäftigungszeit kann der Dienstvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen bleibt unberührt.

Studentische Hilfskräfte (SHK)

- 6a. Für Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten können an der Hochschule Hamm-Lippstadt SHK beschäftigt werden, wenn diese an einer Hochschule oder staatlich anerkannten Hochschule als Studierende eingeschrieben sind.

Die SHK werden in der Woche mit höchstens 17 Zeitstunden durchschnittlich beschäftigt. Übt eine SHK eine Tutorentätigkeit aus, so umfasst eine Zeitstunde 45 Minuten Arbeit in der Gruppe und 15 Minuten für die hierfür erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeiten.

- b. Im Einzelnen werden die Dienstobliegenheiten der SHK von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Personen mit selbständigen Lehraufgaben oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern bestimmt, denen die SHK zugeordnet sind.
- c. Als SHK mit Tutorentätigkeit sollen nur fachlich qualifizierte Studierende beschäftigt werden, die mindestens drei Semester in dem betreffenden Fach studiert oder eine Vor- oder Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt oder vergleichbare Studienleistungen nachgewiesen haben. Die Beschäftigung als studentische Tutorin oder studentischer Tutor innerhalb ei-

nes von dieser Person bereits erfolgreich abgeschlossenen Studiums ist ausgeschlossen.

Tutorientätigkeit wird unter Betreuung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Personen mit selbständigen Lehraufgaben oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern wahrgenommen, denen die fachliche Anleitung und Verantwortung obliegt.

Im Rahmen dieser Tutorien können folgende Aufgaben übertragen werden:

- Anleitung zum Studium
- Einführung in die Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur
- Anleitung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens
- Anleitung zum wissenschaftlichen Gespräch
- Anregung zur selbständigen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fachfragen
- Vertiefung und Ergänzung des in Lehrveranstaltungen gebotenen Stoffes
- Vorbereitung auf den in künftigen Lehrveranstaltungen gebotenen Stoff (auch in der vorlesungsfreien Zeit)

- d. Die monatliche Pauschalvergütung für SHK beträgt je Stunde (= 60 Minuten) durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit 9,00 € je Stunde (= 60 Minuten), für SHK als Tutoren 11,50 € sofern die Voraussetzungen der Nr. 6c erfüllt sind. Andernfalls beträgt die Vergütung je Stunde (= 60 Minuten) für SHK als Tutoren 9,00 €. Die Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. Weitere Zahlungen erfolgen nicht. Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der studentischen Hilfskraft festgelegt ist.
7. Vor dem Ablauf der vorgesehenen Beschäftigungszeit kann der Dienstvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen bleibt unberührt. Das Dienstverhältnis der SHK endet außerdem mit bestandener Hochschulbildung (Tag des Kolloquiums) an der hiesigen oder einer anderen Hochschule oder mit dem Tag der Exmatrikulation, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.
8. Im Übrigen gelten für SHK die Nummern 3 und 4 entsprechend.
9. Diese Richtlinien treten am 01. September 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 22. August 2011.

Hamm, den 22. August 2011

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident